

Qualitätsstandards der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen



verabschiedet im Rahmen des Netzwerktreffens der Hessischen
Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und
Jugend, 24. Januar 2023

Gefördert durch:

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Inhalt

Vorwort	2
1. Was heißt spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend?.....	3
2. Grundlagen der Arbeit.....	4
3. Strukturqualität	4
Niedrigschwelliges Angebot für alle Zielgruppen.....	5
Zugang	5
Kontaktaufnahme.....	5
Bekanntmachung der Angebote.....	5
Sicherheit.....	5
Ausstattung	6
Personal.....	7
Transparente Organisationsstruktur	8
Finanzierung	8
4. Prozessqualität	9
5. Ergebnisqualität.....	10
6. Ausblick.....	10
Kontinuierliche Qualitätsentwicklung	10
Vorschläge für Themen zur Weiterentwicklung der Qualitätsstandards.....	10

Stand: 24. Januar 2023

Qualitätsstandards der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen

Vorwort

In Hessen hat sich im Bereich der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend eine plurale Beratungslandschaft etabliert, mit spezialisierten Fachberatungsstellen und Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot in freier und kommunaler Trägerschaft sowie verschiedenen trägerübergreifenden Zusammenschlüssen. Diese Vielfalt der hessischen Beratungslandschaft ist auf verschiedene Entstehungskontexte zurückzuführen und bringt es mit sich, dass unterschiedliche Angebote, Zielgruppen und Arbeitsweisen existieren.

Mit den vorliegenden Qualitätsstandards formulieren die hessischen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend gemeinsam Grundvoraussetzungen und angestrebte Rahmenbedingungen, auf die sie sich verpflichten. Diese Qualitätsstandards sind als Zielformulierungen zu verstehen, die eine gemeinsame Verpflichtung auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit bedeuten. Dabei sind in die Diskussion die unterschiedlichen aktuellen Rahmenbedingungen der Fachberatungsstellen eingeflossen. Aus diesem Grund sind im Ausblick Themen für die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards formuliert worden, die in den kommenden Jahren in Rahmen einer koordinierten Zusammenarbeit der spezialisierten Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend gemeinsam mit Betroffenenvertreter*innen weiter bearbeitet werden müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass diese gemeinsamen Zielformulierungen in den Fachberatungsstellen als Grundlage für die Weiterentwicklung genutzt und gelebt werden können.

Sie stellen damit für die Fachberatung ein Instrument der Qualitätssicherung der eigenen Arbeit dar. Zudem tragen sie zur Finanzierungssicherung bei, da sie gegenüber der Landesregierung und den Gebietskörperschaften eine wichtige Argumentationshilfe darstellen. Denn seit einigen Jahren zeigt sich, dass die Aufgaben der Fachberatung zunehmen und sich diversifizieren. Neben der Beratung und psychosozialen Versorgung von Betroffenen und deren Umfeld sind hier Fachkräftequalifizierung, Interventionen in Fachdebatten, Begleitung und Beratung bei Schutzkonzeptentwicklung sowie Präventionsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und die Anregung von Bewusstseinsprozessen zu nennen.

In den Qualitätsstandards geht es um die Erfüllung der Qualitätskriterien für die Arbeitsbereiche, die eine Beratungsstelle anbietet (z.B. Beratung erwachsener Betroffener oder Beratung für männliche Betroffene). Dies bedeutet aber nicht, dass jede Beratungsstelle alles anbieten muss.

Trotz gemeinsamer Qualitätsstandards bleiben fachliche Kontroversen erhalten und zu einzelnen Themen existiert weiterhin ein produktiver fachlicher Dissens. Beispielsweise gibt es unterschiedliche Einschätzungen dazu, wie die Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen oder mit Täter*innen in der Fachberatung organisiert sein sollte, ob beispielsweise neben der räumlichen auch eine konsequente personelle Trennung der beiden Bereiche erforderlich ist. Die gemeinsame, landesweite Verpflichtung auf Qualitätsstandards soll derartigen Kontroversen einen Rahmen geben und den weiteren fachlichen Austausch befördern.

Diese Qualitätsstandards richten sich in erster Linie an Fachkräfte und Expert*innen sowie politische Entscheidungsträger*innen. Sie sollen jedoch auch für Nutzer*innen der Angebote zugänglich sein. Aus diesem Grund sollen die Qualitätsstandards auf der Webseite der Einrichtungen veröffentlicht

werden. Darüber hinaus gilt es, die relevanten Informationen wie beispielsweise zum Beschwerdemanagement oder zum fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht in einer leicht verständlichen Sprache darzustellen.

Betroffene Kinder und Jugendliche, Erwachsene, denen in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt widerfahren ist, sowie Unterstützungs- und nicht-missbrauchende Bezugspersonen haben ein Recht auf eine qualitativ hochwertige Beratung und Versorgung. Entsprechend wird die Arbeit der Fachberatungsstellen als ein Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), der UN-Kinderrechtskonvention (Konvention über die Rechte des Kindes) sowie der Lanzarote-Konvention (Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch) gesehen. Die hessischen Fachberatungsstellen sehen sich dem Auftrag dieser internationalen Konventionen verpflichtet und setzen sich dafür ein, dass diese konsequent und umfassend umgesetzt werden.

Die geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften sind Grundvoraussetzungen. Zu nennen sind insbesondere:

- Beraterische Inhalte unterliegen der Geheimhaltungspflicht aus § 203 StGB
- Bestimmungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG und § 8 a SGB VIII
- Bestimmungen zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
- Gesetzliche Arbeits- und Unfallschutzbestimmungen
- Datenschutzbestimmungen nach DSGVO
- Für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

1. Was heißt spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend?

Im Folgenden wird sich an der 2018 verabschiedeten Definition der Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt (BKSF) orientiert¹. Diese Definition gilt als Grundvoraussetzung für spezialisierte Fachberatung in Hessen.

- Das Beratungsangebot richtet sich an von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche, Erwachsene, denen in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt widerfahren ist, sowie Unterstützungs- und nicht-missbrauchende Bezugspersonen und Fachkräfte, die sich mit Fällen sexualisierter Gewalt auseinandersetzen.
- Den Angeboten liegen fachliche Standards und Qualitätskriterien zu Grunde, die beständig weiterentwickelt werden. Dabei werden Betroffenenvertreter*innen beteiligt. In den Beratungsstellen steht eine breite fachliche Expertise zu allen relevanten Aspekten des Themas zur Verfügung.
- Parteiliche Begleitung, Unterstützung und Empowerment der Betroffenen stehen im Mittelpunkt der praktischen Arbeit mit Betroffenen.
- Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend wird im gesamtgesellschaftlichen Kontext analysiert und betrachtet: Die Position von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft wie auch

¹ [Definition Spezialisierte Fachberatung, BKSF.](#)

die hierarchischen Verhältnisse zwischen den Geschlechtern und die Bedeutung und Folgen von Machtstrukturen werden in den Blick genommen.

- Das Thema ist ein erkennbarer Arbeitsschwerpunkt (Flyer, Webseiten etc.) der Fachberatungsstellen. Die Darstellung der Angebote und Begriffswahl ist klient*innenorientiert und entspricht dem Stand der Fachdebatte.
- Es liegt für die Arbeit ein eigenständiges Konzept zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend vor.
- Mitarbeitenden stehen Reflexionsräume zur Verfügung (z.B. Intervision, Supervision, Fachaustausch).
- Mitgliedschaft in einem Fachverband (z.B. BAG FORSA e.V., bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V., DGfPI e.V. und andere).

2. Grundlagen der Arbeit

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche umfasst alle sexuellen bzw. sexualisierten Handlungen, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen werden oder denen sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können. Auch wenn Kinder diesen Handlungen zustimmen oder sie vermeintlich initiieren, wird das als Gewalt angesehen. Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. der jugendlichen Person zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist immer auch ein Machtmissbrauch. Oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen einher, etwa mit psychischer oder körperlicher Gewalt (vgl. www.bundeskoodinierung.de/de/topic/16.was-ist-sexualisierte-gewalt.html).

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche muss immer auch im Kontext der bestehenden gesellschaftlichen Geschlechter- und Generationenverhältnisse betrachtet und verstanden werden. Darüber hinaus ist eine Analyse weiterer gesellschaftlicher Ungleichheitsstrukturen, rassistischer und sozialer Diskriminierungsverhältnisse unerlässlich. Die Berücksichtigung der intersektionalen Verwobenheit von Macht- und Ungleichheitsverhältnissen sowie eine traumainformierte Ausrichtung der Arbeit sind Grundlage und Inhalt permanenter Qualitätsentwicklung der hessischen Fachberatungsstellen.

3. Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die Rahmenbedingungen für eine professionelle Erbringung der Angebote und ist Grundlage für deren Realisierung. Die Strukturen müssen sich an den Bedürfnissen der Ratsuchenden und der Mitarbeiter*innen orientieren mit der Maßgabe, die angestrebten Zielsetzungen zu ermöglichen. Die Strukturqualität umfasst die Aspekte Niedrigschwelligkeit, Zugang und Kontaktaufnahme, Bekanntmachung der Angebote, Sicherheit, Ausstattung der Beratungsstelle, Personal, Organisationsstruktur und Finanzierung.

Niedrigschwelliges Angebot für alle Zielgruppen

Die Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebotes ist von großer Bedeutung für Betroffene von sexualisierter Gewalt, deren Anliegen meist scham-, schuld- und/oder angstbehaftet sind. Eine gute Erreichbarkeit und einfache Kontaktaufnahme erhöhen die Möglichkeit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Auf der Webseite ist erkennbar, für welche Zielgruppen Angebote in der jeweiligen Beratungsstelle bestehen. Potenzielle Hürden werden nach Möglichkeit abgebaut.

Zugang

- Die Beratungsstelle ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.
- Die Beratungsstelle sollte barrierefrei gestaltet sein – das bedeutet u.a. Vermeidung bzw. Abbau von baulichen Barrieren sowie Etablierung von den Zugang erleichternden, inklusiven Angeboten (bspw. Beratung in einfacher Sprache, Gebärdendolmetschen, Einsatz von Sprachmittler*innen).
- Die Beratungsstelle sollte diskret betreten werden können, ohne dass sich Ratsuchende als solche zu erkennen geben müssen.

Kontaktaufnahme

- Die Bekanntmachung des Angebotes und der Beratungszeiten richtet sich nach den Bedarfen der Zielgruppen (Ansprache in verschiedenen Sprachen, einfache Sprache, zielgruppengerechte Gestaltung der Werbung, Nutzung verschiedener Informationskanäle, leicht zu finden). Für Ratsuchende ist transparent, an welche Zielgruppen sich Angebote jeweils richten.
- Die Beratungsstellen informieren klar, wen sie beraten und zu welchen besonderen Themen sie gegebenenfalls zusätzlich zur allgemeinen Beratung bei sexualisierter Gewalt Beratung anbieten (z.B. Ergänzendes Hilfesystem (EHS), Opferentschädigungsgesetz (OEG), Stalking, sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz).
- Die Beratungszeiten und –formen orientieren sich an den unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten der Ratsuchenden, d.h. es braucht verschiedene Angebote (persönliches Gespräch, Telefonat, Onlineberatung, aufsuchende Beratung) und Zeiten, die für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen nutzbar sind.
- Ein Angebot für einen Beratungstermin erfolgt zeitnah möglichst innerhalb einer Woche nach der Kontaktaufnahme. Wartezeiten für Termine werden erfasst und ausgewertet, um das Qualitätskriterium einer zeitnahen Terminvergabe zu sichern.
- Kinder und Jugendliche haben gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung ohne Einbeziehung der Sorgeberechtigten.

Bekanntmachung der Angebote

Die Beratungsstelle macht ihre Angebote lokal und regional durch Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit bekannt. In der Außendarstellung und Kommunikation mit Betroffenen sowie deren Unterstützungs- und nicht-missbrauchende Bezugspersonen verwenden die Fachberatungsstellen eine lebensweltliche Sprache und stellen leicht verständliche Informationen über sexualisierte Gewalt, Zielgruppen und Angebote zur Verfügung. Ein Verfahren, in dem Betroffenen-Vertreter*innen in die Texterstellung eingebunden sind, ist wünschenswert.

Sicherheit

Betroffene von sexualisierter Gewalt haben aufgrund ihrer aktuellen oder zurückliegenden Gewalterfahrungen nicht selten ein besonderes Sicherheitsbedürfnis. Diesem ist bei der Wahl der Lage der Beratungsstelle und dem Zugang zu ihr sowie hinsichtlich der Datensicherheit besondere Beachtung zu schenken.

- Die Zugänge sollten so gestaltet werden, dass ein diskreter und sicherer Weg in die Beratungsstelle ermöglicht wird.
- Für Betroffene ist eine konzeptionelle und räumliche Trennung von Angeboten für Betroffene und Täter*innen gegeben.
- Beratungsstellen verfügen über ein eigenes Schutzkonzept, über das auch Nutzer*innen der Beratungsstellen und Dritte informiert werden, inkl. entsprechender Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Website der jeweiligen Beratungsstelle.
- Beratungsstellen verfügen über ein transparentes und zugängliches Beschwerdemanagement.
- Anonymität und Datensicherheit werden gewährleistet. Beraterische Inhalte unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 203 StGB. Teilweise verfügen Berater*innen in ihrer Eigenschaft als approbierte Psychotherapeut*innen über ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht.² Wenn dies nicht der Fall ist, muss für die Ratsuchenden fortlaufend Transparenz hergestellt werden, welche Grade an Vertraulichkeit garantiert werden können. Über ein fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht ist auf der Website der jeweiligen Beratungsstelle und beim ersten Kontakt mit Nutzer*innen der Beratungsstelle entsprechend zu informieren, ebenso über geltende Datenschutzbestimmungen.³

Werden Berater*innen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, sollen sie die Situation gem. § 4 KKG mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten erörtern und, soweit erforderlich, auf Hilfen hinwirken, sofern hierdurch nicht der wirksame Kinderschutz in Frage gestellt ist. Scheidet ein solches Vorgehen aus oder ist erfolglos und halten die Berater*innen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung abzuwenden, so sind sie gem. § 4 Abs. 3 KKG befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, wenn dadurch nicht der wirksame Kinderschutz in Frage gestellt wird. Kooperationsvereinbarungen, beispielsweise zwischen Jugendämtern und Fachberatungsstellen, zum strukturierten Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung sind wünschenswert.

Ausstattung⁴

Eine angemessene Ausstattung trägt maßgeblich zu einem gelingenden und grenzwahrenden Arbeitsablauf bei, sowohl in Bezug auf die Beratungstätigkeit als auch hinsichtlich weiterer (Verwaltungs-)Arbeiten.

- Die Beratungsstelle verfügt über eine ausreichende Anzahl an Beratungsräumen (entsprechend der Beratungskapazitäten der Berater*innen). Die Arbeitsplätze für die Mitarbeiter*innen sind hinsichtlich Anzahl, Größe und technischer Ausstattung so eingerichtet, dass reibungslose Arbeitsprozesse stattfinden können.

² Die §§ 53, 53a der Strafprozessordnung (StPO)¹ können Berufsheimnisträgern, wie beispielsweise Rechtsanwälten, und an deren beruflicher Tätigkeit mitwirkenden Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht eröffnen. Im Bereich der sozialen Arbeit Tätige werden in diesen Vorschriften nur mittelbar berücksichtigt, insofern sie „Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ sind.

³ Insbesondere sollten Nutzer*innen darüber informiert werden, ob und in welcher Form Daten zu den jeweiligen Beratungs-/ Angebotsinhalten gespeichert, genutzt oder ggf. (auch beratungsstellenintern) weitergegeben werden. Sie werden auch über ihre entsprechenden Mitbestimmungs- und Widerspruchsmöglichkeiten informiert (z.B. Möglichkeit für Nutzer*innen, explizit einzufordern, dass Berater*innen sich schriftliche Notizen über die Inhalte der Beratung machen und diese aufbewahren oder dies explizit zu unterbinden).

⁴ Die Erfüllung der Anforderungen der Berufsgenossenschaft, des Unfall- und Arbeitsschutzes und des Datenschutzes werden vorausgesetzt.

- Störungsfreie Beratung wird gewährleistet durch Räume, die schließbar, nicht einsehbar, nicht mithörbar sind.
- Die Gestaltung der Räume orientiert sich an den verschiedenen Zielgruppen, auch im Hinblick auf Diversitäts- und Intersektionalitätsaspekte.
- Eine Zusammenarbeit mit professionellen Sprachmittler*innen, die der Schweigepflicht unterliegen, sowie weitere Assistenzbedarfe im Sinne der Inklusion werden bei Bedarf ermöglicht.
- Onlineberatung setzt eine entsprechende technische Grundausstattung (Hardware, Software) sowie notwendige Datenschutzvorkehrungen voraus. Die nötigen Dienstgeräte werden mit den entsprechenden Einstellungen und Sicherheitsvorkehrungen zur Verfügung gestellt.

Personal

Die Arbeit zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erfordert von den Mitarbeiter*innen die Grundvoraussetzung, sich sowohl fachlich als auch persönlich intensiv mit dem Thema auseinanderzusetzen. Voraussetzung ist neben einer entsprechenden Ausbildung und/oder Qualifizierung die stetige Reflexion der eigenen Arbeit sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des eigenen Wissensstandes, auch im Hinblick auf sich neu entwickelnde Themenfelder der Arbeit wie beispielsweise digitale sexualisierte Gewalt oder traumainformierte bzw. intersektionale Aspekte.

Dazu braucht es folgende Standards:

- Spezialisierte Fachberatungsstellen benötigen mehrere, jedoch mindestens zwei festangestellte Fachkräfte mit Kompetenz zum Themenfeld sexualisierte Gewalt für die Beratung zur ständigen Reflexion und Fallintervention, unabhängig von der Größe bzw. Einwohner*innenzahl des Einzugsgebietes. Dies ist eine Grundvoraussetzung, um parteiliche Beratung anbieten zu können sowie weitere Aufgaben, wie die Bekanntmachung des Angebotes und Vernetzungsarbeit leisten zu können. Zwei Vollzeit-Äquivalente sind für die Ausstattung einer Beratungsstelle anzustreben. Darüber hinaus ist die Personalausstattung an die Größe des Einzugsgebiets und der Einwohner*innenzahl anzupassen.
- Ressourcen in Form von Personalstunden für Geschäftsführung, Verwaltung, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit sowie für Beteiligung von Betroffenenvertreter*innen werden fest im Konzept und Finanzplan der Fachberatungsstellen verankert.
- Mindestqualifikation: Die Berater*innen verfügen über eine akademische Grundausbildung im sozialen, pädagogischen, psychologischen Bereich bzw. über eine vergleichbare Qualifikation, z.B. durch nicht in Deutschland erworbene Abschlüsse. In Einzelfällen kann auf einen akademischen Abschluss verzichtet werden, wenn eine vergleichbare adäquate Qualifikation nachgewiesen wird. Darüber hinaus sind Zusatzqualifikationen im Themenfeld sexualisierte Gewalt Voraussetzung und in Therapie/Beratung/Trauma/traumasensible Beratung/Traumapädagogik erwünscht. Expertise aus der Erfahrung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Betroffenheit wird als eine zusätzliche Qualifikation anerkannt.
- Für die Durchführung von Telefon-/Onlineberatung benötigen die Berater*innen eine entsprechende Qualifizierung, mindestens jedoch eine interne Einarbeitung in die spezifischen Anforderungen und Bedingungen dieser Beratungsform. Die zeitlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen müssen klar strukturiert, schriftlich festgehalten und kommuniziert sein.
- Die Träger der Fachberatungsstellen verpflichten sich, ausreichende Ressourcen für regelmäßige Fortbildungen zur Verfügung stellen.

- Teambesprechungen, Supervision, kontinuierliche Weiterbildung und Qualifizierung werden im Beratungsstellenkonzept zeitlich fest eingeplant und vom Beratungsstellenträger finanziell unterstützt.
- Die Mitarbeiter*innen erhalten, entsprechend ihrer psychosozialen Beratungstätigkeiten und unter Berücksichtigung der durch das Themenfeld bedingten besonderen Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit, eine angemessene Vergütung (nach TVÖD/TVH bzw. in Anlehnung daran).
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, insbesondere diejenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, welches regelmäßig erneuert wird.
- Eine gute Einarbeitung ist bei der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt unerlässlich.
- Bei der Beratungsteambesetzung wird auch auf Diversität geachtet. Die Einbindung betroffener Erfahrungsexpert*innen ist wünschenswert, wobei die Frage nach Betroffenheit in einem Bewerbungsgespräch nicht aktiv gestellt werden darf.

Transparente Organisationsstruktur

Eine transparente und für alle Beteiligten – Mitarbeiter*innen, Ratsuchende, Dritte – ersichtliche Organisationsstruktur ist ein wesentliches Qualitätskriterium einer spezialisierten Fachberatungsstelle. Eine klare Organisationsstruktur ermöglicht reibungslose Arbeitsabläufe. Sie strukturiert Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten und bietet den besten Schutz vor ausbeuterischen und missbräuchlichen Handlungen, wie sie in allen Organisationen zu verhindern sind.

- Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen, Arbeitsbereiche und Aufgabenverteilungen müssen klar zugeordnet sein. Sie müssen den Mitarbeiter*innen bekannt sein. Für Dritte muss die Organisationsstruktur ersichtlich sein, z.B. auf der Webseite der Beratungsstelle.
- Die Beratungsstellen haben ein Konzept zur Qualitätssicherung entwickelt und verschriftlicht. Es ist allen Mitarbeiter*innen bekannt und zugänglich (digital oder in Papierform) und wird außerdem auf der Website veröffentlicht. Das Konzept wird regelmäßig unter Beteiligung von Betroffenenvertreter*innen evaluiert und ggf. angepasst.
- Die Beratungsstellen verfügen über ein Schutzkonzept, das ein Beschwerdemanagement enthält. Das Schutzkonzept ist allen Mitarbeiter*innen bekannt und zugänglich und sie haben sich schriftlich verpflichtet, sich daran zu halten.
- Es ist anzustreben, dass das Schutzkonzept für Dritte einsehbar ist bzw. es auf der Webseite veröffentlicht wird. Das Schutzkonzept wird regelmäßig unter Beteiligung von Betroffenenvertreter*innen evaluiert und ggf. angepasst.

Finanzierung

Für den Betrieb einer spezialisierten Fachberatungsstelle müssen den Qualitätsstandards entsprechende, ausreichende, d.h. auch dynamisierte Personal- und Sachmittel dauerhaft zur Verfügung stehen, um Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend ein zuverlässiges Beratungs- und Unterstützungsangebot garantieren zu können. Eine adäquate tarifgerechte Bezahlung der Fachkräfte unter Berücksichtigung der besonderen Schwere der Tätigkeit ist sicherzustellen.

4. Prozessqualität

Der Beratungsprozess ist daran ausgerichtet, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu berücksichtigen und sie in der Beratung als Expert*innen ihrer eigenen Erfahrung anzusehen. Dies ist altersangemessen mit den Betroffenen innerhalb ihres Beratungsprozesses kontinuierlich zu reflektieren. Spezialisierte Fachberatungsstellen arbeiten in der Regel auf lokaler Ebene. Das jeweilige Angebot richtet sich nach den lokalen Erfordernissen, potenziellen Zielgruppen und unterschiedlichen Bedarfen. Die Prozessqualität umfasst die folgenden Aspekte: Gestaltung von Unterstützungsprozessen, konzeptionelle Weiterentwicklung, Kontrolle der Beratungsprozesse. Die Ratsuchenden bestimmen das Tempo der Beratung und entscheiden selbst, wann sie welche Informationen geben möchten. Die Beratung drängt nicht auf das Offenbaren der Gewalterfahrung und macht keine Strafanzeigen oder andere Schritte gegen den Willen und/oder ohne das Wissen der Betroffenen. Ausnahme bei Kinderschutzfällen: Bei Kindeswohlgefährdungen ist nach § 4 KKG / § 8 a SGB VIII vorzugehen (s.o.). Dies ist den Ratsuchenden transparent zu machen.

- Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Verlangen anonym durchgeführt werden.
- Soweit möglich sollen auch offene Beratungen angeboten werden, um einen niedrigschwelligen Zugang für Betroffene zu ermöglichen (z.B. Sprechzeiten ohne Termin, Onlinezugänge, Telefonsprechzeiten etc.).
- Die Ratsuchenden erhalten von Anfang an/ beim ersten Kontakt bzw. Gespräch Informationen über die allgemeine Arbeitsweise, die Schweigepflicht der Berater*innen (sowie, wo immer zutreffend, das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht) und den potenziellen Beratungsverlauf. Diese Informationen sind auch auf der Website der Beratungsstelle veröffentlicht. Zielsetzung und Rahmenbedingungen des Beratungsprozesses (Umfang, Beratungsort, Unterstützungsinhalt, Methodik) werden gemeinsam geklärt. Die Kommunikation ist klient*innengerecht, das heißt sie wird den verschiedenen Bedarfen angepasst, wie beispielsweise durch traumasensible Haltung oder kindgerechte Sprache.
- Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt versteht sich als Unterstützung von Menschen nach Gewalterfahrungen und grenzt sich von einer Pathologisierung der Betroffenen ab. Auch wenn einige Folgen sexualisierter Gewalt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können, werden die Ratsuchenden als von Gewalt betroffene Menschen angesehen und nicht als ‚kranke‘ Menschen.
- Die Beratungsarbeit bezieht die unterschiedlichen sozialen, ökonomischen, kulturellen Lebensrealitäten der Ratsuchenden wertschätzend ein. Beratung und Begleitung sind ressourcenorientiert.
- Das Beratungskonzept basiert auf einem betroffenenorientierten und parteilichen Verständnis von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend und ist Grundlage jeder Beratung. Das Beratungskonzept ist von einer traumasensiblen und traumainformierten Haltung geprägt.
- Im einzelnen Fall hat jede „Partei“ (Betroffene, Unterstützer*innen) Anspruch auf eine eigene Beratungskraft.
- Das Beratungskonzept bezieht zur Qualitätssicherung die systematische Vernetzung und multiprofessionelle Zusammenarbeit mit ein. Verbindliche Abläufe bei Verdachts- und Vermutungsabklärungen werden angestrebt.
- Dort, wo Gruppenangebote gemacht werden, werden diese so konzipiert, dass eine Betroffenen-Beteiligung sichergestellt ist.

5. Ergebnisqualität

Ergebnisqualität bedeutet: Die Fachberatungsstellen reflektieren in einem fortlaufenden Prozess die durchgeführten Angebote hinsichtlich der Struktur- und Prozessqualität. Sie reflektieren, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden – und zwar aus Sicht aller Beteiligten (Betroffene bzw. Ratsuchende, Mitarbeiter*innen, Kooperationspartner*innen). Hierzu werden Verfahren der Qualitätssicherung bzw. der Qualitätsentwicklung eingesetzt. Dies können z.B. sein:

- regelmäßige Befragung der Ratsuchenden
- Überprüfung des niedrigschwelligen und transparenten Zugangs zum Beschwerdemanagement
- Anpassung der inhaltlichen Angebote an die (sich verändernden) Zielgruppen und gesellschaftlichen Verhältnisse
- Anpassung der Angebotsformen an die Bedarfe der Zielgruppen: Wird allen ein Zugang ermöglicht?
- Einholen der Sicht der Mitarbeiter*innen auf die Beratungsstellenstruktur, die Abläufe und die Arbeitszufriedenheit insgesamt
- Regelmäßig stattfindende Supervision
- Überprüfung der Netzwerke und Kooperationen
- regelmäßige fachliche (Weiter-)Entwicklung unter Einbezug von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis sowie der Betroffenenperspektive
- Standardisierte Dokumentation der Arbeit und Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeit in Form von Tätigkeitsberichten/ Jahresberichten

6. Ausblick

Kontinuierliche Qualitätsentwicklung

Die hier formulierten Qualitätsstandards werden als Beginn einer fachlichen Auseinandersetzung betrachtet, die eine kontinuierliche Weiterentwicklung erfordert. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind Themen identifiziert worden, die es weiter zu bearbeiten gilt und die in die Qualitätsstandards eingearbeitet werden sollen. Die folgende Liste der schon jetzt benennbaren Themen wird im Rahmen der fachlichen Auseinandersetzung sicherlich um weitere Themen ergänzt werden.

Die Themen werden im Folgenden als Ziele formuliert, die in den kommenden Jahren in Rahmen einer koordinierten Zusammenarbeit der spezialisierten Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend weiterverfolgt werden sollen. Betroffenenvertreter*innen sollen in dieser Diskussion weiterhin als Erfahrungsexpert*innen eingebunden werden.

Vorschläge für Themen zur Weiterentwicklung der Qualitätsstandards

- Ein verbindliches Vorgehen zur Einbindung von Betroffenenvertreter*innen bzw. des zu gründenden Landesbetroffenenrates im Prozess der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards ist vereinbart. Dabei wird auch geklärt, in welcher Form Betroffenenbeteiligung durch ehemalige Klient*innen (als Mitarbeiter*innen, Vorstand, Peer Support) gestaltet werden kann, ohne durch Beratung entstandene Machtverhältnisse zu ignorieren.

- Das Ursachenverständnis von sexualisierter Gewalt ist vereinheitlicht oder in seiner Verschiedenheit beschrieben (Thema „Gewalt als Entscheidung“).
- Die Positionierung zu Personalunion Täter*innenarbeit / Betroffenenarbeit ist vereinheitlicht oder in ihrer Verschiedenheit beschrieben.
- Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot haben ihre besonderen Erfordernisse der Arbeit beschrieben und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu einer guten Vereinbarkeit beschrieben. Die besonderen Erfordernisse eines spezialisierten Angebotes innerhalb einer nicht- spezialisierten Beratungsstelle werden im Rahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements der jeweiligen Beratungsstelle formuliert.
- Die Bedeutung eines traumainformierten Ansatzes ist im Netzwerk der Fachberatungsstellen unter Beteiligung von Betroffenenvertreter*innen diskutiert und in die Qualitätsstandards eingeflossen.
- Erforderliche Maßnahmen für eine gute Einarbeitung von neuen Mitarbeiter*innen sind formuliert.
- Beratungsstellen haben sich über Zugänge für verschiedene Zielgruppen ausgetauscht und formulieren barrierearme Standards für besonders vulnerable Zielgruppen.
- Eine gemeinsame, leicht verständliche Version der Qualitätsstandards für Nutzer*innen des Angebotes zur Veröffentlichung auf den Webseiten der Einrichtungen ist formuliert.
- Über die Erwähnung von Kooperationsvereinbarungen nach §39 SGB XIV zur Beratung und Begleitung bei sozialer Entschädigung in den Qualitätsstandards ist entschieden.
- Das Verständnis von und der Anspruch an Diversität in der Teambesetzung ist diskutiert und beschrieben.

Verabschiedet vom Netzwerk der Hessischen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, 24. Januar 2023